

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/4765 –**

Aktuelle finanzpolitische Fragen im Zusammenhang mit der Eurogruppe bzw. dem informellen ECOFIN am 7./8. September 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Anlässlich der letzten Sitzungen der Eurogruppe und des informellen ECOFIN-Rates (ECOFIN = Rat für Wirtschaft und Finanzen) am 7./8. September 2018 wurden viele finanzpolitisch bedeutsame Dossiers von den Finanzministern beraten. Unter anderem fand eine Verständigung darüber statt, bis Ende 2018 den weiteren Versuch einer Einigung auf Basis des Kommissionsvorschlages für die Digitalsteuer zu unternehmen (www.eu2018.at/de/latest-news/news/09-08-Press-release-Informal-ECOFIN-day-2.html). Ferner sollen nach der Verständigung der Minister unter anderem künftig klare Spielregeln für Unternehmen, Kundinnen und Kunden sowie Konsumentinnen und Konsumenten geschaffen werden, um Kryptoanlagen als Finanzinstrumente nutzbar zu machen (www.eu2018.at/de/latest-news/news/09-07-Federal-Minister-L-ger--Europe-is-working-on-rules-and-regulations-for-crypto-assets-to-support-the-development-of-the-sector.html).

1. Welche Maßnahmen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung anlässlich der Beratungen im ECOFIN am 7. September 2018 eingeleitet werden, um Europa als „Standort für Kryptoanlagen zu attraktivieren und hierzu einen europäischen Plan zu entwickeln“ (www.eu2018.at/de/latest-news/news/09-07-Federal-Minister-L-ger--Europe-is-working-on-rules-and-regulations-for-crypto-assets-to-support-the-development-of-the-sector.html)?

Die Europäische Kommission hat im FinTech-Aktionsplan vom 8. März 2018 angekündigt, bis Ende 2018 die Entwicklungen bei Kryptoanlagen und Initial Coin Offerings zusammen mit den Europäischen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Zentralbank und dem Financial Stability Board sowie anderen internationalen Standardsetzern zu beobachten. Ausgehend von der Bewertung der Chancen, der Risiken und des geltenden Regulierungsrahmens wird die Kommission prüfen,

ob Handlungsbedarf auf EU-Ebene besteht. Die Beratungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN) am 7. September 2018 standen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben. Die Europäische Kommission hat im Rahmen des ECOFIN betont, dass eine fragmentierte Regulierung in den Mitgliedstaaten mit Blick auf den Binnenmarkt vermieden werden sollte.

2. Welche Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung beim ECOFIN am 7./8. September 2018 von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf den EU-Regulierungsrahmen als hierfür fehlend gemeldet (vgl. die Presidency Issues Note der Österreichischen Ratspräsidentschaft, „The economic potential and risk of crypto-assets“)?
3. Welche Vorschriften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung beim ECOFIN am 7./8. September 2018 von den Mitgliedstaaten als änderungsbedürftig betrachtet, um das Potential der sogenannten Crypto-Assets stärker zu heben (vgl. die Presidency Issues Note der Österreichischen Ratspräsidentschaft, „The economic potential and risk of crypto-assets“)?
4. Von welchen regulatorischen Initiativen haben die Mitgliedstaaten beim ECOFIN am 7./8. September 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung berichtet, die diese im Zusammenhang mit sogenannten Crypto-Assets bereits ergriffen hätten bzw. deren Umsetzung bevorstehe?

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

In der Aussprache beim informellen ECOFIN wurden keine konkreten Regulierungsmaßnahmen diskutiert.

5. Wie haben die Zentralbankgouverneure die sogenannten Crypto-Assets und deren mögliche Auswirkungen auf die Geldpolitik beim ECOFIN am 7./8. September 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung beurteilt?

Gab es unter den Zentralbankgouverneuren unterschiedliche Auffassungen, und wenn ja, welche Argumente wurde jeweils vorgetragen?

Es fand keine Diskussion zu möglichen Auswirkungen auf die Geldpolitik statt.

6. Welche Mitgliedstaaten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der vorbereitenden Eurogruppen-Arbeitsgruppe (EAG) für den Vorschlag der Europäischen Kommission ausgesprochen, dass der ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus) eine Auszahlungsentscheidung künftig auch durch den Geschäftsführenden Direktor vornehmen lassen kann?

Welche Mitgliedstaaten haben sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen?

Bei den Diskussionen zur Letztsicherung handelt es sich um einen laufenden Diskussionsprozess. Die Meinungsbildung ist grundsätzlich nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag laufend über die Diskussionen auf europäischer Ebene.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die bestehenden Regeln des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zur Governance bzw. Beschlussfassung gewahrt bleiben, d. h. dass ein Beschluss durch den ESM-Gouverneursrat bzw. das ESM-Direktorium erforderlich ist und die nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Rechte des Deutschen Bundestages, gewahrt bleiben.

7. Welche rechtlichen Implikationen bzw. Grundlagen sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, dass vor einer Auszahlungsentscheidung ein Entwurf einer Abwicklungsentscheidung des SRB (Single Resolution Board) vorliegen müsse?

Die Verhandlungen der rechtlichen Grundlagen für eine Auszahlungsentscheidung des ESM sind noch nicht abgeschlossen. Für das Vorliegen des Entwurfs einer Abwicklungsentscheidung als Voraussetzung für eine Auszahlungsentscheidung des ESM spricht, dass auch die Mittelverwendung des Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) an eine Abwicklungsentscheidung des SRB gebunden ist und die Letztsicherung als ultima ratio einen Kredit erst zur Verfügung stellen kann, nachdem die Mittel des SRF genutzt worden sind.

8. Welche Mitgliedstaaten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Eurogruppe am 7. September 2018 für den Vorschlag der Europäischen Kommission ausgesprochen, dass der ESM eine Auszahlungsentscheidung künftig auch durch den Geschäftsführenden Direktor vornehmen lassen kann?

Welche Mitgliedstaaten haben sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen?

Bei den Diskussionen zur Letztsicherung handelt es sich um einen laufenden Diskussionsprozess. Die Meinungsbildung ist grundsätzlich nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag laufend über die Diskussionen auf europäischer Ebene.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die bestehenden Regeln des ESM zur Governance bzw. Beschlussfassung gewahrt bleiben, d. h. dass ein Beschluss durch den ESM-Gouverneursrat bzw. das ESM-Direktorium erforderlich ist und die nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Rechte des Deutschen Bundestages, gewahrt bleiben. Auch der Vorsitzende der Eurogruppe hat in seiner Zusammenfassung der Diskussion darauf hingewiesen, dass Auszahlungsentscheidungen verfassungsrechtliche Vorgaben der Mitgliedstaaten respektieren müssen.

9. Welche Punkte sind bei dem von der Task Force on Coordinated Action (TFCA) am 25. Juli 2018 erarbeiteten Entwurf für Eckdaten für die Letztsicherung (Terms of Reference) aus Sicht der Bundesregierung sowie nach Einschätzung der Bundesregierung aus Sicht der anderen Mitgliedstaaten noch strittig (bitte im Detail die streitigen Punkte benennen)?

Die technischen Arbeiten zum Entwurf über die Eckdaten für die Letztsicherung (Terms of Reference) sowie die Meinungsbildung dazu sind noch nicht abgeschlossen. Gemäß dem Entwurf für die Eckdaten sind die folgenden Punkte noch nicht endgültig geklärt: Größe der Letztsicherung und spätere Überprüfung der Größe der Letztsicherung; Einführung einer operativen Obergrenze der Letztsicherung; Voraussetzungen für ein etwaiges Vorziehen der Letztsicherung vor dem Jahr 2024; Änderung des intergouvernementalen Abkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (IGA) im Fall eines Vorziehens; Verwendung der Letztsicherung für Liquiditätszwecke; Beschlussfassung für eine etwaige zweijährige Verlängerung der dreijährigen Laufzeit für die Rückzahlung des Kredits; Überprüfung der Letztsicherung und Beschlussfassung im Rahmen der Überprüfung; Verhältnis der Letztsicherung zu den unionsrechtlichen Vorschriften im Abwicklungsrecht; Governance bzw. Beschlussfassung für eine Auszah-

lungsentscheidung; Bedingungen für eine Auszahlungsentscheidung, insbesondere Begrenzung der Letztsicherung auf systemische Krisen, Fehlen materieller Prozessrisiken des SRB mit Auswirkungen auf die Rückzahlungsfähigkeit des Kredits, Überweisung der Beiträge der Mitgliedstaaten an den einheitlichen SRF gemäß IGA und Pfandrechte des ESM auf Vermögenswerte des SRF.

10. Welche hinreichenden Bedingungen und Vorkehrungen müssen aus Sicht der Bundesregierung für den Einsatz der Letztsicherung gegeben sein, deren Vorliegen dann durch das ESM-Direktorium bzw. den ESM-Gouverneursrat überprüft werden müsse?

Welche Verbesserungsvorschläge hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eingebracht?

Die technischen Arbeiten für die Bedingungen und Vorkehrungen für den Einsatz der Letztsicherung sowie die Meinungsbildung dazu sind noch nicht abgeschlossen. Für die Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die bestehenden Regeln des ESM zur Governance bzw. Beschlussfassung gewahrt bleiben, d. h. dass ein Beschluss durch den ESM-Gouverneursrat bzw. das ESM-Direktorium erforderlich ist und die nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Rechte des Deutschen Bundestages, gewahrt bleiben.

Die Bundesregierung setzt sich gemäß der deutsch-französischen Erklärung von Meseberg vom 19. Juni 2018 zudem dafür ein, dass die politisch vereinbarte mittelfristige Haushaltsneutralität der Letztsicherung insbesondere durch Rückzahlung der Letztsicherung über ex-post/nachträglich zu erhebende Bankenabgaben gewährleistet wird, wobei die Rückzahlung über drei Jahre (mit einer möglichen Verlängerung um zwei Jahre) erfolgen muss.

11. Wie soll das in der Unterlage „Note on TFCA work on the early introduction of the common backstop“ des Vorsitzes der TFCA erwähnte und von der Mehrheit der Mitgliedstaaten im Grundsatz begrüßte Modell eines „Differentiated Backstop“ für die Übergangsperiode im Detail ausgestaltet werden?

Wie ist die Haltung der Bundesregierung hierzu?

Wie haben sich hierzu CLS und SRB mit welchen Argumenten positioniert?

Die technischen Arbeiten zu einem etwaigen Vorziehen der Letztsicherung und einer etwaigen Ausgestaltung in der Übergangsphase sowie die Meinungsbildung dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Nach vorläufiger mündlicher Auskunft des Juristischen Dienstes des Rates würde ein Vorziehen der Letztsicherung eine Änderung des IGA erfordern. Der SRB steht einem Vorziehen der Letztsicherung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Gemäß der deutsch-französischen Erklärung von Meseberg vom 19. Juni 2018 wird die Bundesregierung im weiteren Prozess den Umfang des SRF und die Notwendigkeit einer Überprüfung des IGA zur vorzeitigen Umsetzung der Letztsicherung bewerten.

12. Welchen Vorschlag hat im vorgenannten Zusammenhang die spanische Delegation unterbreitet, und wie soll dieser Vorschlag konkret ausgestaltet werden?

Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorschlag?

Die spanische Delegation hat im Grundsatz vorgeschlagen, das IGA so zu ändern, dass für die Rückzahlung der Letztsicherung in der Übergangsphase bis 2024 ex-post/nachträglich zu erhebende Bankenabgaben nicht nur von den Banken in dem von der Abwicklung betroffenen Mitgliedstaaten, sondern von den Banken in der gesamten Eurozone erhoben werden. Der Vergemeinschaftungsschlüssel für die ex-post/nachträglich zu erhebende Bankenabgabe soll dabei dem im IGA vereinbarten Vergemeinschaftungsschlüssel für die im Voraus erhobene Bankenabgabe entsprechen.

Die technischen Arbeiten zu einem etwaigen Vorziehen der Letztsicherung, inklusive der konkreten Ausgestaltung, und die Meinungsbildung dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Gemäß der deutsch-französischen Erklärung von Meseberg vom 19. Juni 2018 wird die Bundesregierung im weiteren Prozess den Umfang des SRF und die Notwendigkeit einer Überprüfung des IGA zur vorzeitigen Umsetzung der Letztsicherung bewerten.

13. Welche Mitgliedstaaten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Sitzung der TFCA am 25. Juli 2018 kritisch zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Stärkung der vorsorglichen ESM-Kreditlinie ausgesprochen?
14. Welche Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung in der Sitzung der TFCA am 25. Juli 2018 die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Stärkung der vorsorglichen ESM-Kreditlinie uneingeschränkt begrüßt?
15. Welche Position hat hierbei die Bundesregierung eingenommen?
16. Welche Mitgliedstaaten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Sitzung der TFCA am 25. Juli 2018 bereiterklärt, Verbesserungen der vorsorglichen Kreditlinie zu prüfen, aber für einen Ausschluss einer zu langen Nutzung der Kreditlinie geworben?
17. Über welche Zeiträume wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Formulierung „zu lange Nutzung der Kreditlinie“ beraten?
18. Welche Position hat hierbei die Bundesregierung eingenommen?
19. Welche Mitgliedstaaten haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Sitzung der TFCA am 25. Juli 2018 dafür ausgesprochen, die bestehenden Ex-ante-Zugangskriterien zu verschärfen?
Welche Begründung wurde hierfür von den entsprechenden Mitgliedstaaten vorgetragen?
20. Welche Position hat hierbei die Bundesregierung eingenommen, bzw. welche konkreten Vorschläge hat der deutsche Vertreter für die wirksame Ausgestaltung der Zugangskriterien unterbreitet (bitte im Detail mit Begründung auführen)?

21. Welche Mitgliedstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung in der Sitzung der TFCA am 25. Juli 2018 erklärt, durch eine zusätzliche kurzfristige Kreditlinie zur Liquiditätsbereitstellung könne es zu Fehlanreizen kommen?

Welche Begründung wurde hierfür von den entsprechenden Mitgliedstaaten vorgetragen?

Welche Gefahren wurden von den entsprechenden Mitgliedstaaten zur Diskussion gestellt?

22. Welche Position hat hierbei die Bundesregierung eingenommen?

Die Fragen 13 bis 22 werden zusammenfassend beantwortet.

Auf TFCA-Ebene fanden am 25. Juli 2018 technische Gespräche u. a. zur Stärkung der vorsorglichen ESM-Kreditlinie und zur Schaffung einer kurzfristigen ESM-Kreditlinie zur Bereitstellung von Liquidität (Liquiditätslinie) statt. Der ESM beschränkte sich auf eine grobe Skizze der Reform dieser Instrumente. Die Delegationen äußerten sich vor allem grundsätzlich. Deutschland und Frankreich beschränkten ihre Intervention auf eine Darstellung der im gemeinsamen Fahrplan von Bundesfinanzminister Scholz und dem französischen Finanzminister Le Maire für das Euro-Währungsgebiet wiedergegebenen Positionen. Deutschland betonte die Notwendigkeit, die Zugangskriterien wirksamer auszugestalten, um Fehlanreize für die Haushaltspolitik zu vermeiden. Einige wenige Mitgliedstaaten äußerten sich kritisch zu den vom ESM skizzierten Vorschlägen, betonten die Notwendigkeit von strengen Zugangskriterien sowie einer kurzen Nutzungsdauer und lehnten eine Liquiditätslinie ab. Eine größere Gruppe von Mitgliedstaaten sprach sich für flexiblere Zugangskriterien aus. Eine Einhaltung der Empfehlungen im Rahmen der EU-Verfahren zur Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik reiche aus.

Die Ressortabstimmung über eine deutsche Position ist noch nicht abgeschlossen. Über die Kernelemente besteht allerdings Einvernehmen. Die Bundesregierung unterstützt eine Reform des bereits bestehenden Instrumentes der vorsorglichen ESM-Kreditlinie, um wirtschaftlich solide Staaten bei schweren asymmetrischen externen Schocks am Markt zu halten. Eine ESM-Stabilitätshilfe in Form einer vorsorglichen Kreditlinie darf nur gewährt werden, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets unabdingbar ist. Durch ausreichend strenge und über die Einhaltung von Empfehlungen der EU-Koordinierungs- und Überwachungsverfahren hinaus gehende Zugangskriterien und Kreditbedingungen muss sichergestellt sein, dass keine Fehlanreize für die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gesetzt werden. Die Bundesregierung hält eine darüber hinaus gehende Bereitstellung einer gesonderten kurzfristigen Liquiditätslinie für Mitgliedstaaten, denen eine graduelle Beeinträchtigung ihres Marktzugangs droht, nicht für erforderlich. Mitgliedstaaten mit einem abrupten Verlust des Marktzugangs sind nach Einschätzung der Bundesregierung eher Kandidaten für ein vollständiges makroökonomisches Anpassungsprogramm.

Auch mit Blick auf die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages sollte eine Kreditlinie vom betroffenen Staat gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 ESM-Vertrag (Verfahren für die Gewährung von Stabilitätshilfe) beantragt werden, eine automatische Gewährung bei Erfüllung der Zugangskriterien wird von der Bundesregierung abgelehnt. Die bestehenden Verfahren sollten weiter eingehalten werden, einschließlich der Verankerung der Konditionalität in einem Memorandum of Understanding. Es müssen auch die Kreditkonditionen, wie z. B.

die Nutzungsdauer der Kreditlinie, die Höhe der Gebühren, die Laufzeiten der gezogenen ESM-Kredite sowie Anreizmechanismen zur Einhaltung der strengen Zugangskriterien geklärt werden.

23. Welche Gründe haben die Bundesregierung und insbesondere das Bundesministerium der Finanzen dazu veranlasst, ihre zuvor noch nicht abgeschlossene Position (vgl. Ausschussdrucksache 19(7) 092, S. 6) beim informellen ECOFIN am 7./8. September 2018 in eine Zustimmung für eine Verständigung über die Digitalsteuer bis Ende 2018 zu bewegen?

Die Richtlinienentwürfe der Europäischen Kommission werden weiterhin umfassend geprüft. Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass wichtige rechtliche und technische Fragen geklärt werden müssen. Im europäischen Diskussionsprozess bleibt abzuwarten, ob dies bis Ende 2018 gelingt.

24. Wie soll die von Deutschland und Frankreich vorgeschlagene Auslaufklausel („Sunset Clause“) konkret ausgestaltet werden?

Sollte es auf internationaler Ebene zu keiner Einigung kommen, würde dann die von Deutschland und Frankreich als temporäre Steuer aufgefasste Digitalsteuer dauerhaft erhoben werden?

Der Richtlinienentwurf zur Digital Services Tax wird derzeit in Ratsarbeitsgruppen der EU diskutiert. Dieser Prozess dauert an. Die Auslaufklausel wurde von Frankreich vorgeschlagen.

25. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung konkret ergreifen, um das vom Bundesministerium der Finanzen erklärte Ziel einer effektiven Mindestbesteuerung auf internationaler und europäischer Ebene zu erreichen (vgl. Ausschussdrucksache 19(7) 092, S. 6)?

26. Welche Maßnahmen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung auf Basis der breiten Zustimmung anlässlich der informellen ECOFIN-Tagung am 7./8. September 2018 gegen sogenannte No-Tax- und Low-Tax-Systeme auf europäischer Ebene ergriffen werden?

Die Fragen 25 und 26 werden zusammen beantwortet.

Die Maßnahmen werden derzeit sondiert. Diskussionen finden hierzu aktuell auf internationaler und europäischer Ebene statt. Das Ergebnis dieser Erörterungen bleibt abzuwarten. Eine Möglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, könnte die Weiterentwicklung bestimmter BEPS (Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung)-Aktionspunkte sein. So könnten bestimmte von der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) vorgeschlagene Maßnahmen auch dann anzuwenden sein, wenn – z. B. bei Zahlung einer Vergütung – beim Zahlungsempfänger ein bestimmtes Mindestbesteuerungsniveau unterschritten wird. Auf das Vorliegen künstlicher oder hybrider Elemente käme es dann insofern nicht an.

Auch im Rahmen der Gespräche zur EU-Liste nicht-kooperativer Jurisdiktionen wird das Thema Nicht- bzw. Niedrigbesteuerung erörtert.

27. Fand im Rahmen der Beratungen im ECOFIN am 7./8. September 2018 zum Vorschlag der Europäischen Kommission zu InvestEU nach Kenntnis der Bundesregierung auch eine Verständigung zur Ausgestaltung des „Direct Access“ statt?

Wenn ja, wie sieht diese Verständigung konkret aus?

Nein.

28. Wurde die Bundesregierung mit der von ihr bei der Sitzung der TFCA am 25. Juli 2018 vertretenen Auffassung von anderen Mitgliedstaaten unterstützt, die Letztsicherung – sollte sie auch für Liquiditätsaufgaben des SRF (Single Resolution Fund – Einheitlicher Abwicklungsfonds) eingesetzt werden – solle nur als Ultima Ratio in Betracht kommen?

Wenn ja, welche Mitgliedstaaten teilten die Auffassung Deutschlands?

Dass die Letztsicherung auch bei einem etwaigen Einsatz für Liquiditätsaufgaben des SRF nur als ultima ratio in Betracht kommen sollte, ist grundsätzlich anerkannt. Die technischen Arbeiten zur Frage eines Einsatzes der Letztsicherung für Liquiditätsaufgaben des SRF, inklusive der konkreten Ausgestaltung, und die Meinungsbildung dazu sind noch nicht abgeschlossen.

29. Vertraten andere Mitgliedstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung andere Positionen?

Wenn ja, welche Alternativen wurden hierzu diskutiert?

Für diese Frage wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

30. Welches Konzept bzw. welche Modelle stellte die Europäische Kommission im Hinblick auf potentielle Garantiegeber für eine öffentliche Garantie bei der Sitzung der TFCA am 25. Juli 2018 vor?

Welche Rolle soll dabei die EZB (Europäische Zentralbank) konkret einnehmen?

- a) Teilten die anderen Mitgliedstaaten den Einwand Deutschlands, dass es kein politisches Mandat für die Arbeit an öffentlichen Garantiemodellen gebe?
- b) Wenn ja, welche Mitgliedstaaten unterstützten Deutschland hierbei?

Wenn (auch) nein, welche Mitgliedstaaten teilten den Einwand Deutschlands nicht?

Die Kommission stellte im Rahmen der TFCA eine Übersicht von potentiellen Garantiegebern vor, die aus ihrer Sicht als Garantiegeber für die Liquiditätsversorgung für Banken in Abwicklung in Betracht kommen könnten. Die Liste der Kommission enthielt folgende potentielle öffentlicher Garantiegeber: SRB, ESM, Mitgliedstaaten gemeinsam, Mitgliedsstaaten jeweils für sich, EU-Haushalt, SRB mit einer Gegengarantie des ESM und ESM mit einer Gegengarantie des SRB. Eine Reihe von Mitgliedstaaten steht öffentlichen Garantien offen gegenüber, während andere sich dazu skeptisch äußern.

Die Rolle der EZB bei der Liquiditätsversorgung für Banken in Abwicklung soll aus Sicht der EZB darin bestehen, dass sie Liquidität auch für Banken in Abwicklung bereitstellen kann, auch wenn diese temporär nicht die üblichen Bedingungen der EZB für Zugang zu Zentralbankliquidität erfüllen. Die öffentliche Garantie soll dazu dienen, die EZB Liquiditätsversorgung zu besichern.

31. Durch welche Person bzw. Institution wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der WFA (Ausschuss des Rates Wirtschaft und Finanzen) am 31. August 2018 über globale Aspekte der Finanzdienstleistungen informiert?

Der Austausch wurde auf Initiative der österreichischen Ratspräsidentschaft geführt. Die österreichische Zentralbank trug dazu vor, ergänzt durch die Europäische Kommission.

32. Inwieweit sieht die Bundesregierung auf Basis der Beratungen im WFA am 31. August 2018 Gefahren für ein fehlendes „Level Playing Field“ durch ungleiche wettbewerbliche Rahmenbedingungen für EU-Banken einerseits und chinesische Banken andererseits?

33. An welchen Stellen wird auf Basis der Beratungen im WFA eine solche Ungleichbehandlung gesehen?

Welche Maßnahmen könnten nach Einschätzung der Bundesregierung für Abhilfe sorgen?

Inwieweit können Deutschland und/oder die Europäische Union dies beeinflussen?

Die Fragen 32 und 33 werden zusammen beantwortet.

Die Beratungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) am 31. August 2018 umfassten globale Aspekte im Bereich der Finanzdienstleistungen. Dies fokussierte sich auf chinesische Banken in der Europäischen Union und europäische Banken in China. Dabei wurden ungleiche wettbewerbliche Rahmenbedingungen für EU-Banken einerseits und chinesische Banken andererseits auf dem chinesischen Markt festgestellt (fehlendes „level playing field“). So haben chinesische Banken grundsätzlich einen ungehinderten Zugang zum deutschen bzw. EU-Markt. Es bedarf lediglich einer Zulassung durch die zuständige Bankenaufsichtsbehörde (BaFin bzw. EZB/SSM). Eine Reziprozität – d. h. ungehinderter Zugang von EU-Banken in China und gleiche Geschäftsmöglichkeiten für EU-Banken wie für einheimische Institute dort – ist somit nicht gegeben. Eine Abhilfe könnte aus Sicht der Bundesregierung mit Hilfe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Finanzmarktaufsichten in den Ländern erfolgen. Dies setzt unter anderem die Beaufsichtigung nach international anerkannten Grundsätzen sowie die Vereinbarung über zufriedenstellende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden voraus.

34. Welche Diskussionen wurden hinsichtlich eines aufsichtlichen Rahmens für die Europäische Investitionsbank (EIB) auf dem informellen ECOFIN am 7./8. September 2018 erörtert?

Welche Ansicht vertritt hierzu die Bundesregierung?

Es fand keine vertiefte Aussprache dazu statt. Die Bundesregierung spricht sich für eine moderne Governance der EIB aus, einschließlich einer angemessenen Aufsicht.

35. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Verweis der österreichischen Ratspräsidentschaft in ihrer Presidency Issues Note für den informellen ECOFIN am 7./8. September 2018 im Hinblick auf den komparativen Vorteil (comparative advantage) sowie auf ein „Ring-Fencing“ des Eigenkapitalgeschäfts des Europäischen Investitionsfonds zu interpretieren?

„Presidency Notes“ reflektieren die Position der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaft und sollen Diskussionsanstöße geben. In Abschnitt IV der Presidency Note ging es um die Aktivitäten der EIB und des EIF im Bereich Kapitalbeteiligungen, die entsprechend der komparativen Vorteile der beiden Institute verteilt werden sollen.

36. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitgliedstaaten am 7./8. September 2018 zur Frage positioniert, ob die EIB einer externen Aufsicht unterstellt werden sollte?

Es fand keine vertiefte Aussprache dazu statt. Die Diskussion zu möglichen Modellen für eine Reform der Aufsichtsstruktur für die EIB steht erst am Anfang.

37. Wie haben sich die Mitgliedstaaten am 7./8. September 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung zur Frage positioniert, ob für die EIB dann gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Funktion der EIB als Investitionsbank der EU eine maßgeschneiderte Lösung (Tailor-made Approach) im Hinblick auf die SSM-Aufsicht gefunden werden sollte?

Es fand keine vertiefte Aussprache dazu statt. Diese Frage wird Teil der Diskussionen zur Reform der Aufsichtsstruktur der EIB sein.

38. Inwieweit würde aus Sicht der Bundesregierung das Argument einer maßgeschneiderten Lösung auch für die nationalen Förderinstitute gelten?

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein und erwartet, dass die nationalen Förderbanken aus der EU-Bankenregulierung ausgenommen werden. In Deutschland werden die Förderbanken dann auch insoweit als sie bisher direkt von der EZB im SSM beaufsichtigt wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Dadurch kann den Besonderheiten des Geschäftsmodells der Förderbanken Rechnung getragen werden.

39. Inwieweit findet nach Kenntnis der Bundesregierung der Grundsatz der Proportionalität in dem Argument einer maßgeschneiderten Lösung für aufsichtliche Belange seinen Ausdruck?

Dieser Grundsatz könnte in die Diskussion zur Aufsichtsstruktur der EIB einfließen.

40. Spräche die mögliche Zulassung einer maßgeschneiderten Lösung für aufsichtliche Belange bei der EIB aus Sicht der Bundesregierung nicht zugleich auch dafür, dem Grundsatz der Proportionalität auch für die Geschäftsbanken eine höhere Beachtung beizumessen?

Die Bundesregierung misst dem Grundsatz der Proportionalität auch für Geschäftsbanken höchste Bedeutung bei und hat sich im Verfahren zur Überarbeitung der EU-Bankenregeln (CRR und CRD) stets intensiv für eine Vielzahl von Maßnahmen zur Stärkung des Grundsatzes eingesetzt. Die Bundesregierung wird dieses Anliegen auch im weiteren Verlauf der Trilogverhandlungen zur CRR/CRD und in künftigen Gesetzgebungsvorhaben weiter verfolgen.

41. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitgliedstaaten am 7./8. September 2018 zur Frage positioniert, inwiefern gewährleistet werden könne, dass die EIB Puffer für Zeiten aufbaut, in denen sie wegen einer Austrocknung des privaten Markts ihre Kreditvergabe hochfährt?

Es fand keine vertiefte Aussprache dazu statt. Die EIB berücksichtigt bei der Gestaltung ihres Geschäftsvolumens unter anderem auch die Entwicklung der privaten Kreditvergabe.

42. Welchen wesentlichen Inhalt besaß das am 7./8. September 2018 vorgelegte CEPS-Paper?

Teilt die Bundesregierung die dort getroffene Aussage, eine Normalisierung der Zinspolitik habe eine stabilisierende Wirkung für den Bankensektor, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Das vorgelegte CEPS (Zentrum für Europäische Politische Studien)-Papier ist dem Deutschen Bundestag am 5. September 2018 übersandt worden. Das CEPS-Papier kommt unter Hinweis auf die Erfahrungen in den USA zu dem Ergebnis, dass eine geldpolitische Normalisierung einschließlich steigender Zinsen in der Eurozone mittelfristig nicht zu Instabilitäten am Finanzmarkt führen dürfte. Maßgebliche Voraussetzung für dieses Ergebnis sei auch die Kommunikation der Zentralbank. Steigende Zinsen könnten einen positiven Effekt auf die Stabilität im Bankensektor durch verbesserte Zinsmargen haben. Steigende Zinssätze würden sich aber auf die Zinszahlungen der öffentlichen Verschuldung auswirken. Aufgrund der weiterhin positiven wirtschaftlichen Entwicklung und günstiger Finanzierungsbedingungen müssten aus Sicht von CEPS die Zinsen deutlich steigen, um sich auf die Finanzstabilität auszuwirken.

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine Aussage über die potenziellen Auswirkungen einer Normalisierung der Zinsen nicht möglich ohne Annahmen über die Geschwindigkeit und die geldpolitische Kommunikation von Zinsanstiegen zu treffen. Insofern kann der Aussage des CEPS-Papiers zugestimmt werden, dass ein gradueller Zinsanstieg die Stabilität des Bankensektors stärken dürfte. Diese positive Wirkung ist darauf zurückzuführen, dass ein höheres Zinsniveau die Rentabilität des Bankensektors mittel- bis langfristig verbessert. In der kurzen Frist würde sich die Refinanzierung des Bankensektors verteuern und die Schuldendienstfähigkeit einzelner Kreditnehmer könnte unter Druck geraten. Dies gilt insbesondere in einem Szenario, in dem die Zinsen stärker als erwartet steigen. Auch vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung in Europa für einen umfassenden Abbau von Risiken in Bankbilanzen und für den Aufbau hoher Verlustpuffer ein.

43. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitgliedstaaten am 7./8. September 2018 zur Frage positioniert, inwiefern eine Normalisierung der Zinspolitik Risiken hervorrufen könne?

Die Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass es Vulnerabilitäten in einzelnen Bereichen des Finanzsektors geben könne, auch wenn es keine grundsätzliche Gefahr für die Finanzstabilität gebe. Es wurde auf notwendige Reformen im Finanz- und Bankensektor sowie die Arbeiten zur Bankenunion verwiesen und die Wichtigkeit von Regulierungen und Aufsicht im Finanzsektor betont.

44. Fand nach Kenntnis der Bundesregierung am Rande der Eurogruppe bzw. des ECOFIN am 7./8. September 2018 ein informelles Ministertreffen zur Finanztransaktionssteuer (FTT) statt?

Haben Deutschland und Frankreich den von ihnen angekündigten Impuls, der das Dossier zum Erfolg führen soll, näher konkretisiert?

Am 7./8. September 2018 fand kein informelles Ministertreffen zur Finanztransaktionssteuer (FTT) am Rande der Eurogruppe oder des informellen ECOFIN statt.

45. Wenn nein, aus welchen Gründen fand nach Kenntnis der Bundesregierung kein informelles Ministertreffen zur FTT statt?

Die Einladung zu den informellen Ministertreffen zur FTT erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden in der Gruppe der Verstärkten Zusammenarbeit. Diese Rolle nimmt derzeit Österreich wahr.

46. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass Österreich entweder den Vorsitz auf Ministerebene innerhalb der Gruppe der Verstärkten Zusammenarbeit abgeben oder gar gänzlich aus der Gruppe der Verstärkten Zusammenarbeit ausscheiden möchte?

Inwieweit ist Letzteres der Bundesregierung auch zu Slowenien oder der Slowakei bekannt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass einzelne Mitglieder aus der Verstärkten Zusammenarbeit ausscheiden möchten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.